

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 141
Bekanntmachungen	S. 141
Auf einen Blick	S. 144

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 15. Mai bis 19. Mai 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 16. Mai 2017

- 17.00 Uhr Integrationsrat, Berufskolleg Glockenspitz, Glockenspitz 348
- 17.00 Uhr Naturschutzbeirat, Rathaus

Mittwoch, 17. Mai 2017

- 17.30 Uhr Unterausschuss Gründung eines Kommunalbetriebs Krefeld, Rathaus

Donnerstag, 18. Mai 2017

- 15.00 Uhr Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 47, Rathaus
- 15.30 Uhr Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 48, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 3 (2) Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 964) in der aktuellen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

Am Donnerstag, 18. Mai 2017, 15:00 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld die

2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Landtagswahlkreis 47 Krefeld I / Viersen III zur Landtagswahl 2017

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 14. Mai 2017 (WK 47)
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
3. Verschiedenes

Hinweis:

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 10 (3) LWahlG).

Krefeld, 4. Mai 2017

Der Vorsitzende
Frank Meyer
Oberbürgermeister
und Kreiswahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 3 (2) Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 964) in der aktuellen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

Am Donnerstag, 18. Mai 2017, 15:00 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld die

2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Landtagswahlkreis 48 Krefeld II zur Landtagswahl 2017

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 14. Mai 2017
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
3. Verschiedenes

Hinweis:

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 10 (3) LWahlG).

Krefeld, 4. Mai 2017

Der Vorsitzende
Frank Meyer
Oberbürgermeister
und Kreiswahlleiter

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 670 – MARIENPLATZ –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04.05.2017

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich der Flurstücke Nrn. 179, 180, 221, 251, 253, 255, 276, 277, 481, 718, 825, 889, 1004, 1005, 1006, 1007, 1067, 1069, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082 und 1083 (alle vorgenannten Flurstücke liegen in der Flur 12 der Gemarkung Krefeld - Fischeln) ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

**Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 670 – Marienplatz –**

2. Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 23. Oktober 2001 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 670 – Marienplatz – wird aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 11.12.2008 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 670 – Marienplatz – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

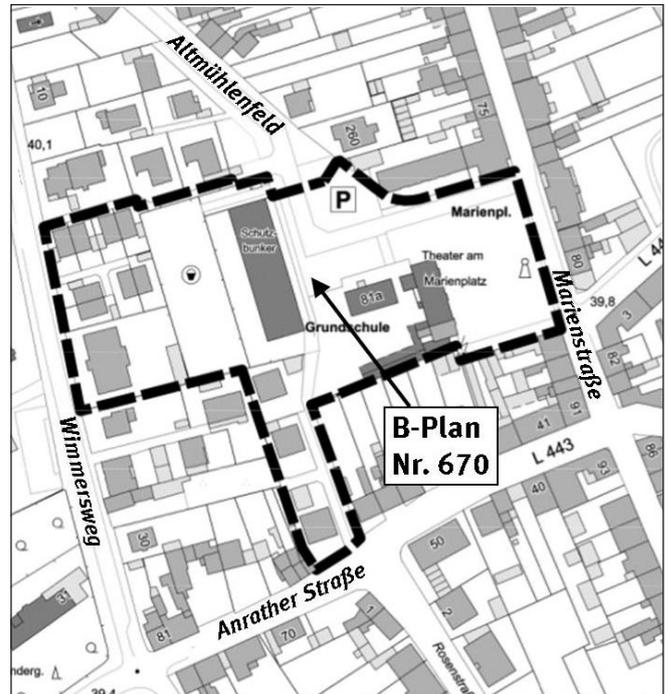
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zum Beschluss des Rates vom 11.12.2008 gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 328,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 4. Mai 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BENENNUNG EINER NEUEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IM STADTEIL KREFELD-OPPUM IN ROGGEKAMP

Die Bezirksvertretung Krefeld-Oppum/Linn hat in ihrer Sitzung am 06.04.2017 die Benennung der mittig im Baublock, parallel zu den Straßen Haverkamp und Weetekamp, geplanten neuen Erschließungsstraße in **Roggekamp** beschlossen. Die Straße zweigt von der Straße Neue Flur nach Süden ab und endet an der Einmündung in die Straße Korekamp.

Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

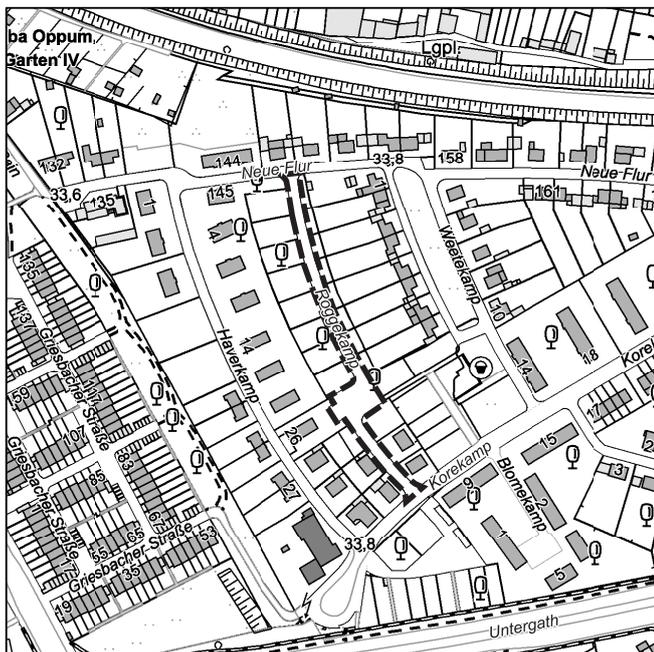
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Krefeld, 24.04.2017
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter



Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht, weil dieser Kommunikationsweg nicht zu den zugelassenen Kommunikationswegen gehört. Sie erfüllt auch nicht das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Signatur soll Gewähr dafür bieten, dass das anstelle eines Schriftstückes eingereichte Dokument von einem bestimmten Verfasser stammt und mit seinem Willen übermittelt worden ist.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRK KREFELD

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld hat am 07.03.2017 gem. § 7 Absatz Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) die inhaltliche Änderung des § 9 Absatz 3 der Satzung vom 12.04.2013 beschlossen.

Die mit Datum vom 24.03.2017 genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 15.05.2017 bis zum 29.05.2017 im Rathaus der Stadt Krefeld in der geänderten Fassung öffentlich aus.

Krefeld, den 27.04.2017
Jagdgenossenschaft Krefeld
Der Vorstand
Wolfgang Kreifels
Vorsitzender

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IM RAT DER STADT KREFELD

Frau Simone Klein hat mit Erklärung vom 24. April 2017 ihr Mandat im Rat der Stadt Krefeld mit Wirkung zum 30. April 2017 niedergelegt.

Gemäß §§ 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) festgestellt, dass nunmehr

Herr Martin Reyer
Am Mariengraben 125
47839 Krefeld

Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 02. Mai 2017
Zielke
Wahlleiterin

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES

Nach der Dienstanweisung – 1041 – über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

hier: Renault Clio – KR 2883

Das bisher im Fachbereich 62 - Vermessungs- und Katasterwesen eingesetzte Fahrzeug ist an den Meistbietenden zu verkaufen. Das Mindestgebot beträgt 980,00 Euro.

Technische Daten des Fahrzeuges:

Hersteller: Renault
Typ: Clio authentique
Farbe: schwarz
FZ-Ident-Nr.: VF1BB1KCF26334828
Erstzulassung: 21.03.2002
TÜV: 03/2019
Schadstoffgruppe 4 – grüne Plakette
Hubraum: 1149 ccm
Leistung: 43 kW (58 PS)
km-Stand: ca. 119.000

Es handelt sich um einen fünftürigen PKW mit fünf Sitzplätzen.

Das Fahrzeug befindet sich in einem dem Alter entsprechenden Allgemeinzustand und ist mit Ganzjahresreifen, Zentralverriegelung mit Fernbedienung, Metallic-Lackierung, Fensterheber elektrisch vorn, 5-Gang-Getriebe, Servolenkung, Doppelairbag, Lenkradhöhenverstellung und Kopfstützen hinten ausgestattet.

Das Fahrzeug kann während der Dienstzeiten auf dem Stellplatz im Volksbankgebäude, Friedrichstr. 25 in 47798 Krefeld besichtigt werden.

Ansprechpartner: Herr Dünnwald, Raum 105, Tel.: 3660-3819

Angebote sind bis zum 09.06.2017, 12.00 Uhr, an die Stadt Krefeld, Fachbereich 62 - Vermessungs- und Katasterwesen, z. Hd. Herrn Dünnwald (Raum 105), Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf des gebrauchten Renault Clio - KR 2883“, zu richten.

3. Mai 2017
i. A. gez.
W. Dünnwald

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

12.05. – 14.05.2017
Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld
52 76-0

19.05. – 21.05.2017
Carl Lechner GmbH
Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld
80 62-0

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.